

Nachdem Wir nun diesen Antrag genehmiget haben, und zufrieden sind, daß die land- Pfenning-, Quatember-, und Maßgrofchen-Steuer, ingleichen die Weinsteuer und neue Weinanlage, mit Inbegriff der Steuerabgabe von dem, aus dem Auslande eingehenden Bier, Branntwein und Weinessig, nach Anleitung des, unterm 26sten October 1818., für die Jahre 1819. und 1820. ergangenen Steueranschreibens, hiernächst der Stempelimpost, nach Maßgabe des, unterm 11ten Januar v. J. von Uns erlassenen Mandats, die neue Einrichtung der Stempelsteuer betreffend, und der zu demselben gehörigen Beilagen, nicht minder die Tranksteuer vom inländischen Bierre, in Gemäßheit der, in Unserm neuesten Tranksteuer-Ausschreiben vom 3ten März vorigen Jahres getroffenen Bestimmungen, und nach den, in Verfolg dieses Ausschreibens, für die Ritterguts- und sonstigen Landbrauereien, so wie für einige auf ihr Ansuchen fixirte Städte regulirten, nebst der besonders zu entscheidenden Maßsteuer, abzuführenden Fixationssummen, und endlich die Personensteuer, nach Vorschrift des Ausschreibens vom 31sten März 1767., ganz in derselben Weise, wie solches im heurigen Jahre Statt gefunden hat, auch im folgenden Jahre 1821., und zwar, so viel die Tranksteuern vom inländischen Bierre betrifft, in den beiden Einrechnungsterminen desselben, Ostern und Michaelis, erhoben und berechnet werde, demnächst in Gnaden geschehen lassen wollen, daß auch in dem nächsten Jahre noch, in Ansehung der accisbaren Städte, die Uebertragung von fünf und zwanzig und einem halben Quatember durch die Generalaccise fortbauere; so haben dem gemäß nicht nur die steuerpflichtigen Untertanen die, von ihnen zu entscheidenden, Steuerergüsse in den gesetzten Terminen gebührend abzuführen, sondern